B 7574 Seite 36



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

60. Jg. Nr. 10 / 14. Juni 2004

Inhaltsübersicht

Schulwesen

Bekanntmachungen der Zweckverbände

am 09. Juli 2004 im Neuen Rathaus in Weiden i.d.OPf. 38

Personalnachrichten

Verordnung über
Organisationsänderungen an den
Volksschulen Konnersreuth
(Grundschule und Teilhauptschule I),
Neualbenreuth
(Grundschule und Teilhauptschule I),
Mitterteich, Otto-Wels-Schule
(Hauptschule) und
Waldsassen (Hauptschule),
Landkreis Tirschenreuth,
Vom 1. Juni 2004

Nr. 530-5102-TIR 17

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Zur Volksschule Waldsassen (Hauptschule) werden umgesprengelt:
 - von der Volksschule Konnersreuth (Grundschule und Teilhauptschule I) die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet des Marktes Konnersreuth,
 - von der Volksschule Neualbenreuth (Grundschule und Teilhauptschule I) die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet

- des Marktes Neualbenreuth sowie aus den Gemeindeteilen Kornmühle und Pfaffenreuth der Gemeinde Leonberg und aus dem Gemeindeteil Querenbach der Stadt Waldsassen,
- 3. von der Volksschule Mitterteich, Otto-Wels-Schule (Hauptschule) die Jahrgangsstufen 7 bis 9 aus den Gemeindeteilen Kornmühle und Pfaffenreuth der Gemeinde Leonberg.
- (2) Die Volksschule Konnersreuth und die Volksschule Neualbenreuth bestehen als Grundschulen weiter.

§ 2

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Konnersreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240 – 3055 g TIR 193 (RABI S. 137), geändert mit Verordnung vom 28. Juli 1993 Nr. 240-5102-TIR-9 (RABI S. 59) erhält folgende Fassung:

"Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Konnersreuth (Grundschule)."

83

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Neualbenreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240 – 3055 g TIR 197 (RABI S. 139), geändert mit Verordnung vom 1. Febraur 1993 Nr. 240-5102-TIR-6 (RABI S. 5) erhält folgende Fassung:

"Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Neualbenreuth (Grundschule)."

§ 4

§ 3 Nr. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in Waldsassen, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055g TIR 201 (RABI S. 140), zuletzt geändert mit Verordnung vom 28. Juli 1993 Nr. 240-5102-TIR-9 (RABI S. 59) erhält folgende Fassung:

"Als Sprengel der Volksschule Waldsassen (Hauptschule) werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Waldsassen,
- b) das Gebiet des Marktes Konnersreuth,
- c) das Gebiet des Marktes Neualbenreuth,
- d) die Gemeindeteile Kornmühle und Pfaffenreuth der Gemeinde Leonberg."

§ 5

§ 4 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Mitterteich, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055 g TIR 196 (RABI S. 138), geändert mit Verordnung vom 1. Februar 1993 Nr. 240-5102-TIR-6 (RABI S. 5) erhält folgende Fassung:

"Als Sprengel der Volksschule Mitterteich, Otto-Wels-Schule (Hauptschule) werden bestimmt:

- 1. das Gebiet der Stadt Mitterteich,
- 2. das Gebiet der Gemeinde Leonberg mit Ausnahme der Gemeindeteile Kornmühle und Pfaffenreuth,
- 3. das Gebiet der Gemeinde Pechbrunn."

8 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Regensburg, 1. Juni 2004 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger Regierungspräsident

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Weiden i.d.OPf. Vom 1. Juni 2004

Nr. 530-5102-WEN-3

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8 1

- (1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Sprengelgebiet
 - der Volksschule Weiden i.d.OPf. Albert-Schweitzer-Schule (Grundschule und Teilhauptschule I) und
 - der Volksschule Weiden i.d.OPf. Hans-Sauer-Schule (Grundschule und Teilhauptschule I)

werden zur Volksschule Weiden i.d.OPf. - Pestalozzi-Schule (Grundschule und Teilhauptschule II) umgesprengelt.

- (2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 aus dem Sprengelgebiet der Volksschule Weiden i.d.OPf. - Pestalozzi-Schule werden
 - zur Volksschule Weiden i.d.OPf. Albert-Schweitzer-Schule (Grundschule und Teilhauptschule I) und
 - zur Volksschule Weiden i.d.OPf. Hans-Sauer-Schule (Grundschule und Teilhauptschule I)

umgesprengelt.

Die Aufteilung des Grundschulsprengelgebietes der Volksschule Weiden i.d.OPf. - Pestalozzi-Schule auf die Volksschule Weiden i.d.OPf. - Albert-Schweitzer-Schule und die Volksschule Weiden i.d.OPf. - Hans-Sauer-Schule ergibt sich aus den neuen Sprengelbeschreibungen der beiden aufnehmenden Volksschulen unter § 2 Nrn. 1 und 3 dieser Verordnung.

- (3) Die Volksschule Weiden i.d.OPf. Albert-Schweitzer-Schule und die Volksschule Weiden i.d.OPf. Hans-Sauer-Schule bestehen als Grundschulen weiter.
- (4) Die Volksschule Weiden i.d.OPf. Pestalozzi-Schule besteht als Hauptschule weiter.

§ 2

Damit bestehen in der Stadt Weiden i.d.OPf. neun öffentliche Volksschulen

Sie führen folgende Bezeichnungen und ihr Sprengel umfasst folgende Teile des Gebietes der Stadt Weiden i.d.OPf.:

Volksschule Weiden i.d. OPf. - Albert-Schweitzer-Schule (Grundschule)

Stadtteil Stockerhut und Teile des Stadtteiles Lerchenfeld, wie folgt begrenzt:

im Westen: durch die Stadtgrenze einschließlich des Stadtteiles Frauenricht, jedoch mit Ausnahme von Halmesricht, dann ab der Überführung über der Frauenrichter Straße der Autobahn A 93 folgend;

im Norden: durch den Weidingbach bis zum Sportplatz der Firma Seltmann, von dort ab durch die Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth;

im Osten: durch die Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth;

im Süden: durch den Radweg von Frauenricht kommend, der im Baugebiet "Krumme Äcker" in die Straße Krumme Äcker einmündet; dann in gerader Verlängerung zu diesem Radweg nördlich des Altenheimes weiterführend bis zur Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth.

2. Volksschule Weiden i.d.OPf. - Clausnitzerschule (Grundschule)

Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. - Ost, das im Einzelnen wie folgt begrenzt wird:

im Westen: durch den Flutkanal der Naab bei der Unterquerung der Waldnaab in nördlicher Richtung bis zum Umspannwerk Weiden i.d.OPf.-Nord:

im Norden: ab Umspannwerk Weiden i.d.OPf.-Nord in nördlicher und östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze;

im Osten: durch die Stadtgrenze in südlicher Richtung bis zur südlichen Stadtgrenze einschließlich der Stadtteile Oedenthal, Muglhof, Trauschendorf, Matzlesrieth, Unterhöll und Mitterhöll;

im Süden: durch die südliche Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zum Krebsbach, dann an diesem entlang in südlicher Richtung bis zur Waldnaab, dann die Waldnaab in nordwestlicher Richtung bis zum Flutkanal der Naab.

3. Volksschule Weiden i.d.OPf. - Hans-Sauer-Schule (Grundschule)

- a) Stadtteile Maierhof, Mallersricht, Neubau, Rothenstadt, Ullersricht:
- Stadtteile Ermersricht, Fichtenbühl, Konradshöhe, Bahnhofsviertel, Moosbürg (teilweise amtlich nicht benannt) und Teile des Stadtteiles Lerchenfeld, wie folgt abgegrenzt:

im Westen: durch die Stadtgrenze einschließlich des Stadtteiles Ermersricht;

im Norden: durch den Radweg von Frauenricht kommend, der im Baugebiet "Krumme Äcker" in die Straße Krumme Äcker einmündet; dann in gerader Verlängerung zu diesem Radweg nördlich des Altenheimes weiterführend bis zur Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth, ab hier als westlicher Grenze der Bahnlinie entlang bis zur Kreuzung Frauenrichter Straße - Bahnhofstraße und dann die Bahnhofstraße überquerend entlang der Weigelstraße bis zum Flutkanal der Naab;

im Osten: Flutkanal der Naab in südlicher Richtung bis zu den unter a) genannten Stadtteilen, die die **südliche** Grenze des Sprengels insgesamt bilden.

4. Volksschule Weiden i.d.OPf. - Hans-Schelter-Schule (Grundschule)

Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf., wie folgt abgegrenzt:

im Westen: durch die Stadtgrenze einschließlich der Stadtteile Brandweiher, Latsch, Neunkirchen b. Weiden i.d.OPf. und Wiesendorf:

im Norden: durch die Stadtgrenze bis zum Sauerbach;

im Osten: durch den Sauerbach in südlicher Richtung (teilweise identisch mit der Stadtgrenze) bis zur Einmündung in die Schweinenaab:

im Süden: durch die Schweinenaab in westlicher Richtung bis zur Autobahn A 93, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Staatsstraße 2166 und dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze, den Stadtteil Halmesricht eingeschlossen.

5. Volksschule Weiden i.d.OPf. - Hammerwegschule (Grundschule und Teilhauptschule I)

Stadtteil Hammerweg, der im Einzelnen wie folgt begrenzt wird:

im Westen: durch die Schweinenaab in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Sauerbachs, dann Sauerbach in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze;

im Norden: durch die Stadtgrenze bis zur Naab;

im Osten: durch die Naab in südlicher Richtung bis zum Wehr beim Umspannwerk Weiden i.d.OPf. - Nord, Flutkanal der Naab bis zur Einmündung der Schweinenaab;

im Süden: durch die Schweinenaab in westlicher Richtung bis zur Abbiegung nach Norden (westlich der Fußgängerunterführung der Bahnlinie Weiden i.d.OPf - Hof).

6. Volksschule Weiden i.d.OPf. - Gerhardingerschule (Grundschule und Teilhauptschule I)

a) <u>für die Jahrgangsstufen 1 mit 6:</u>
 Stadtmitte, die im Einzelnen wie folgt begrenzt wird:

im Westen: durch die Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Hof in nördlicher Richtung von der Frauenrichter Unterführung bis zur Fußgängerunterführung an der Schweinenaab;

im Norden: durch die Schweinenaab in östlicher Richtung bis zur Einmündung in den Flutkanal der Naab;

im Osten: durch den Flutkanal der Naab in südlicher Richtung bis zur Weigelstraße;

im Süden: durch die Weigelstraße in westlicher Richtung, Überquerung der Bahnhofstraße, Frauenrichter Straße bis zur Unterführung der Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Hof.

b) <u>für die Jahrgangsstufen 5 mit 6 zusätzlich:</u> Schulsprengel der Clausnitzerschule (vgl. Nr. 2).

Volksschule Weiden i.d. OPf. - Rehbühlschule (Grundschule und Teilhauptschule I)

a) <u>für die Jahrgangsstufen 1 mit 6:</u>

Teilgebiet der Stadt Weiden, wie folgt begrenzt:

im Westen: durch die Autobahn A 93

im Norden: durch die Schweinenaab in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Sauerbachs;

im Osten: durch die Schweinenaab in östlicher Richtung bis zur Fußgängerunterführung der Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Hof, diese in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth;

im Süden: durch die Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth bis zum Sportplatz der Firma SeItmann, dann durch den Weidingbach in westlicher Richtung bis zur Autobahn A 93.

b) für die Jahrgangsstufen 5 mit 6 zusätzlich:

Schulsprengel der Hans-Schelter-Schule (vgl. Nr. 4) - jedoch mit Ausnahme der Stadtteile Halmesricht, Latsch, Neunkirchen b. Weiden i.d.OPf. und Wiesendorf.

8. Volksschule Weiden i.d.OPf. - Pestalozzi-Schule (Hauptschule)

- a) Schulsprengel der Albert-Schweitzer-Schule (vgl. Nr. 1);
- b) Schulsprengel der Hans-Sauer-Schule (vgl. Nr. 3);
- Stadtteile Halmesricht, Latsch, Neunkirchen b. Weiden i.d.OPf. und Wiesendorf.

Volksschule Weiden i.d.OPf. - Max-Reger-Schule (Teilhauptschule II)

- a) Schulsprengel der Clausnitzerschule (vgl. Nr. 2);
- Schulsprengel der Hans-Schelter-Schule (vgl. Nr. 4), jedoch mit Ausnahme der Stadtteile Halmesricht, Latsch, Neunkirchen b. Weiden i.d.OPf. und Wiesendorf;
- c) Schulsprengel der Hammerwegschule (vgl. Nr. 5);
- d) Grundschulsprengel der Gerhardingerschule (vgl. Nr. 6a);
- Grundschulsprengel der Rehbühlschule (vgl. Nr. 7a).

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Neugliederung der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 20. Juli 1983 Nr. 240-3590 b 130 (RABI S. 52), geändert mit Verordnung vom 17.07.1998 Nr. 530-5102-WEN-2 (RABl S. 66) außer Kraft.
- (3) Für Grundschüler, die im Schuljahr 2003/04 die 3. Klasse der Volksschule Weiden i.d.OPf. - Pestalozzi-Schule (Grundschule und Teilhauptschule I) besucht haben, verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Sie können im Schuljahr 2004/05 die 4. Klasse an der Volksschule Weiden i.d.OPf. - Pestalozzi-Schule (dann Hauptschule) besuchen.

Regensburg, 1. Juni 2004 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger Regierungspräsident

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die **Planungsausschusssitzung** am 09. Juli 2004 im Neuen Rathaus in Weiden i.d.OPf.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bericht des Vorsitzenden
- Dialogverfahren zur FFH-Flächennachmeldung
- Plan-UP-Richtlinie, Umweltprüfung für Regionalpläne
- Regionalplanfortschreibungen im Hinblick auf die Übergangsregelung zur Plan-UP-Richtlinie
- Windkraftkonzept Ergebnis der Gemeindebefragung
- Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Neustadt a.d. Waldnaab, 26. Mai 2004 Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann, Landrat Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2004

Gemäß §§ 15 ff der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABI S. 24) und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Mai 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.890.200,—€

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.034.000,—€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

8 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,— ϵ festgesetzt

§ 5

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.576.900,— € (Umlagesoll) festgesetzt.
- Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird nicht festgesetzt.
- Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2002 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Beilage angefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Mai 2004 Az. 230-1512 AM-Z 2-21 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Ш

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 19. Mai 2004 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Richard Gaßner Zweckverbandsvorsitzender

Nachruf

Der ehemalige Regierungsangehörige,

Herr Regierungsamtmann a.D. Karl Pöppl

am 20. Mai 2004 im 74. Lebensjahr verstorben.

Herr Pöppl war bei uns seit 1. April 1980 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende Februar 1992 als Sachbearbeiter in der Hauptfürsorgestelle beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mai 2004

Dr. Wilhelm Weidinger Regierungspräsident

Reiner Fries-Hanauer Personalratsvorsitzender